

Progressive Classical Music Award

Der Progressive Classical Music Award ist ein internationaler Kompositionswettbewerb, der alle 3-4 Jahre Komponisten aus aller Welt aufruft, neue Komposition für die Besetzung 2 Violinen zu schreiben. Nach einer Vorauswahl von 6 Finalisten entscheidet allein das Publikum beim Finalkonzert über die Preisvergabe. Bis zur Ergebnisbekanntgabe bleibt der Komponist anonym und kann nur mit seiner Musik das Publikum begeistern und somit für sich gewinnen.

Der Wettbewerb wurde 2009 von Geschwistern *Marie-Luise* und *Christoph Dingler* (The Twiolins) gegründet und erfreute sich in den Jahren 2009, 2012 und 2015 mit einer Teilnahme von über 500 Komponisten großer internationaler Akzeptanz sowie der großen Begeisterung des anwesenden Publikums beim Finalkonzert.

Ziel der Twiolins ist es, das Repertoire für die Besetzung 2 Violinen um eine neue Strömung von Musik zu erweitern, für die es zur jetzigen Zeit nur unzureichende Bezeichnungen gibt. Durch die offene Art der Wettbewerbsausschreibung entstehen Werke, die zwar Elemente von z.B. Filmmusik, Minimal, Avantgarde sowie Pop- und Jazzharmonien enthalten, dabei jedoch stets als vollwertige Kompositionen angelegt sind, also keine Arrangements oder Transkriptionen vorhandener Melodien.

Die Preisgelder werden durch Sponsoren und Stiftungen bereitgestellt, der 1. Preis lockt mit 5.000€ im Jahr 2015 (Vorjahre 2012 und 2009 mit 3.000€). Gesamtpreisgeld 11.000€. Die Preisträgerwerke werden von dem internationalen Musikverlag Peer Music verlegt und von den Twiolins auf CD veröffentlicht (2009: „Virtuoso“, 2012: „Sunfire“, 2017 „Secret Places“).

Förderverein Progressive Classical Music Award e.V.

Der *gemeinnützige* Verein „Förderverein Progressive Classical Music Award e.V.“ bildet die wichtige Basisstruktur des gesamten Projekts. Hauptaufgabe ist die Planung und Durchführung des Events im 3-Jahres-Rhythmus sowie ideelle, materielle und tatkräftige Unterstützung in verschiedenen Bereichen der Projektplanung wie z.B. auch der Sponsoren- und Komponistenakquise.

Der gemeinnützige Aspekt des Vereins liegt darin begründet, das durch die Entstehung des neuen Musikrepertoires auch die Besetzung von 2 Violinen, in der aus Sichtweise des Vereins noch ein großes, bisher kaum ausgeschöpftes Potential ruht, eine generelle Förderung erfährt.

Außerhalb des Wettbewerbs können auch andere Veranstaltungen unterstützt werden, bei denen Preisträgerwerke oder andere eingesandte Werke des Progressive Classical Music Awards durch die Twiolins oder aber auch durch andere Ensembles aufgeführt werden.

Förderverein Progressive Classical Music Award e.V.

Postfach 120612 | 68057 Mannheim

Tel. +49 621 1685293 (Christoph Dingler)

info@pcm-award.com

www.pcm-award.com

Satzung des Vereins

Förderverein Progressive Classical Music Award e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zwecke

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein Progressive Classical Music Award“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von neuen Kompositionen für zwei Violinen.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die ideelle, materielle und tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung des Progressive Classical Music Award alle drei bis vier Jahre (Beginn des Turnus war 2009) in Mannheim.
 2. Die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, bei der Preisträgerwerke oder anderer eingesendeter Werke des obengenannten Wettbewerbs (Progressive Classical Music Award), durch das Violinduo Marie-Luise und Christoph Dinger, aber auch durch andere Ensembles, auch außerhalb Mannheims, aufgeführt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige Person, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte.
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 4. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
 5. die Buchführung.
 6. die Erstellung des Jahresberichts
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Post. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an: *Mannheimer Philharmoniker e.V.*
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.